

Donnerstag den 25. Juli 1872.

(269—1)

Nr. 907.

Rundmachung.

Zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. Juli 1872, Z. 18308, werden die Virginiere Grenz-Cigarren zum Preise von 1 fl. 80 kr. für 100 Stück und 2 kr. für 1 Stück nunmehr auch an der Grenze Krains gegen Kroatien in Verschleiß gesetzt.

Die Activirung des Verschleißes wird im Monate August l. J. beginnen.

Laibach, am 17. Juli 1872.

A. k. Finanz-Direction.

(257—2)

Nr. 846.

Rundmachung.

Am 13. Juni d. J. feierte der wiener k. k. Schulbücherverlag sein hundertjähriges Gründungsfest.

Dieses wichtige und wohlthätige Institut verdankt sein Entstehen der großen Kaiserin Maria Theresia, welche sich, abgesehen von anderen nützlichen Schöpfungen, schon durch Gründung der österreichischen Volksschule, in der die Bedingungen einer gedeihlichen Fortentwicklung der allgemeinen Bildung den Völkern gegeben wurden, verewiget hat.

Die Angelpunkte des unter Maria Theresia gegründeten Volksschulsystems sind die Schaffung des Schulfonds einerseits, andererseits aber die Herstellung einheitlicher Lehrtexte. Dies sind zugleich jene zwei Elemente, welche dem heute noch bestehenden Institute zur Herausgabe und zum Verschleiß der Volksschulbücher das Leben gegeben haben.

Die Männer, welche an der Gründung der Volksschule zu arbeiten berufen waren, erkannten sehr bald, daß es nicht genüge, die erforderlichen Lehrtexte herzustellen, sondern daß es auch eines eigenen Organs bedürfe, welches die Aufgabe hat, die vorgeschriebenen Lehrbücher in der erforderlichen Menge zu drucken, selbe stets vorrätig zu halten und den einzelnen Schulen leicht und zu den billigsten Preisen zugänglich zu machen.

Um nach den damaligen Verhältnissen die Herausgabe der Bücher zu sichern, wurde für den Schulfond, der die ersten Herstellungskosten zu bestreiten hatte, ein ausschließendes Allerhöchstes Verlags-Privilegium erwirkt, derart daß außer dem Schulfond niemandem das Recht zustehen sollte, die vorgeschriebenen Lehrbücher herauszugeben und zu verschleifen. Hiemit war die Absicht verbunden, dem Schulfond zugleich eine namhafte Einnahmequelle zu schaffen und die Erträgnisse des Schulbücherverlags durch diesen Fond wieder dem Volksschulwesen zuzuwenden.

Durch dieses Privilegium, das unterm 13ten Juni 1772 auf Grund einer Allerhöchsten Resolution erfolgte, wurde der k. k. Schulbücher-Verlag in Wien begründet.

Anfänglich war derselbe mit der wiener Normalhauptschule verbunden und in Einem Hause bei St. Anna, allwo er sich noch heute befindet, mit dieser untergebracht, weshalb man ihn damals den „Verlag der deutschen Schulanstalt“ nannte.

Schon bei Gründung des Schulbücherverlages wurde als Grundsatz festgehalten, daß der Kaufpreis der im selben herausgegebenen Bücher so niedrig als möglich zu stellen sei, und daß ein Theil dieser Bücher den Kindern dürftiger Eltern unentgeltlich verabfolgt werden solle. Dieser Grundsatz ist noch heute der leitende: die Verlagsartikel werden zu möglichst billigem Preise in den Verkehr gebracht und alljährlich sogenannte Armenbücher unentgeltlich zur Betheilung von Schültern dürftiger Eltern ausgefolgt.

Ursprünglich war das ausschließliche Privilegium zum Schulbücherverlage dem Schulfond für den ganzen Umfang der Erbländer eingeräumt.

Aber schon im Jahre 1775 wurde der Nachdruck der in Mähren benötigten Schulbücher der mährischen Schulcomission erlaubt, und bald darauf ließ sich Maria Theresia durch die Erwägung, daß die Normalschuldruckerei unmöglich mit so vielen tausend Abdrücken, als für die gesammten Erbländer erfordert werden, rechtzeitig aufkommen könne und wegen der Versendungskosten die Bücher auch höher zu stehen kommen müßten, bestimmen, auch den Hauptnormalschulen in den k. k. Erbländern das Druckprivilegium auf die im Lande benötigten Schulbücher unter gewissen Bedingungen zu bewilligen.

So entstanden die Schulbücher-Verläge in Krain und Böhmen 1775, in Mähren, Tirol und in Freiburg im Breisgau 1778, in Galizien 1777.

Das erste Büchlein, welches aus dem wiener Verlage hervorging, war der kleine „Saganische“ Katechismus vom Jahre 1772, und es wuchs die Zahl der Lehrtexte derart, daß man ihrer im Jahre 1776 schon 48, im Jahre 1780 aber 100 zählte. Dieselben waren theils Lehrtexte für Trivialschulen, als Katechismen, biblische Geschichte, Evangelienbücher, Lesebücher, Schreibvorchriften und Rechenbücher; theils für den erweiterten Unterricht an den Normal- und Hauptschulen, als Sprachlehre, Rechtschreibung, Briefstyl, Geographie, Physik, Naturgeschichte, Landwirthschaft, Mechanik, Musik, Baukunstzeichnen; theils Hilfsbücher für Lehrer.

Im Jahre 1807 übernahm der Volksschulbücherverlag, nachdem mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. August 1788 dem Studienfonde ein ausschließliches Privilegium zum Druck und Verkauf der Gymnasialbücher zuerkannt und dies in der ersten Zeit im Pachtwege ausgeübt worden war, auch das Verlags- und Verschleißgeschäft der Gymnasialbücher.

Das den Volksschulbücher-Verlage beherrschende Princip, die Schulbücher so gut und dauerhaft, aber auch so wohlfeil als möglich herzustellen und in Verkauf zu bringen, führte im Jahre 1846 zur Anerkennung eines anderen Grundsatzes, nämlich daß die Herbeischaffung der Lehrbücher in den Volksschulen keine Quelle für die Staatsfinanzen sein sollte, ein Ausspruch, der in der Allerhöchsten Entschliessung vom 21. Februar 1846 niedergelegt erscheint. Dem zufolge wurde im Jahre 1850 das Verlagsprivilegium des Studienfondes auf Gymnasialbücher, sowie auch auf Lehrbücher für die selbstständigen Unter- und Oberrealschulen, und Ende des Jahres 1864 noch für unselbständige Unterrealschulen von zwei Klassen aufgehoben und mit h. Ministerial-Erlass vom 22. November 1867 als Grundsatz ausgesprochen, daß das Privilegium des Schulbücherverlages Ausnahmen nicht ausließe, und daß auch im Privatverlag erschienene Lehrbücher mit Genehmigung des Ministeriums in Gebrauch kommen können.

In den fünfziger Jahren wurde der Verlag von Volksschulbüchern für sämtliche Kronländer, Böhmen ausgenommen, in Wien centralisirt, so daß die Schulbücherverläge in Ofen, Triest und Mailand im wiener Verlage aufgingen; daher es auch kommt, daß der Schulbücherverlag Lehrtexte in allen österreichischen Sprachen — deutsche, italienische, böhmische, polnische, ruthenische, slovenische, kroatische, kirchenslavische, ungarische, armenische und hebräische — zu verlegen hatte, und daß im Jahre 1860 ein großartiger Aufschwung im Absatze gegen das Jahr 1850 von 703.602 auf 2,213.910 Exemplare erfolgte.

In den sechziger Jahren kam der Verlag von Volksschulbüchern für Ungarn und Siebenbürgen, wie auch für die Lombardie und Venetien in Wegfall, und im Jahre 1864 wurde die Herausgabe der für Galizien bestimmten ruthenischen Lehrbücher auf das Stauropigianische Institut in Lemberg übertragen. Die Folge davon war, daß

im Jahre 1870 der Absatz auf 1,715.688 Exemplare von 2,213.910 des Jahres 1860 sank. Vergleicht man jedoch den Volksschulbücherabsatz des Jahres 1850 mit dem des Jahres 1870, so wird man gewahr, daß sich derselbe im Verlaufe von zwei Decennien (von 703.602 auf 1,745.688) unter gewöhnlichen Verhältnissen mehr als verdoppelt hat.

Durch das Reichsvolksschulgesetz vom 14ten Mai 1869 ist übrigens das ausschließliche Privilegium des Schulbücherverlages in Wien auf die Volksschulbücher aufgehoben worden, indem nach § 8 in den Volksschulen Lehr- und Lesebücher nach Wahl der Bezirksschulaufsicht in Gebrauch kommen können, sobald solche nach Anhörung der Landesschulbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht für zulässig erklärt worden sind.

Bei Bürgerschulen kommt es der Lehrerconferenz zu, Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher zu stellen. — So kommen nun häufig im Privatverlage erschienene Lehrtexte mit Genehmigung des Ministeriums in den Schulen zur Verwendung, woraus sich dann auch die Abnahme des Absatzes der Volksschulbücher des k. k. Schulbücherverlages im Jahre 1871 gegen das Jahr 1870, von 1,745.688 auf 1,623.824 Exemplare, sowie das Zurückgehen der Armenbüchergebühr erklärt.

Der Schulbücherverlag ist verpflichtet, jährlich eine bestimmte Anzahl Exemplare als Armenbücher für die Volksschulen abzugeben. Bei Bemessung der Armenbücherquote wird der Absatz des vorangehenden Jahres zur Grundlage genommen, und bilden 25 Procent des Werthes der abgesetzten Bücher die Armenbücherquote für das nächste Schuljahr. Welche Lehrbücher innerhalb des für jedes Land ermittelten Betrages als Armenbücher für jeden Schulbezirk abzuliefern sind, bestimmen die Landesschulräthe, beziehentlich die Bezirksschulräthe.

Da aus dem Verlage der Volksschulbücher, ungeachtet des Festhaltens billiger Verschleißpreise und bedeutender Abgabe von Armenbüchern, jährlich Mehreinnahmen resultiren, so werden dieselben als Gebahrungsüberschüsse nach Maßgabe des Absatzes in die einzelnen Länder den Normalerschulfonds dieser Länder zugeführt, und bilden diese Ueberschüsse abführen eine jährliche Einnahme der Normalerschulfonds.

Ihre Höhe betrug im Jahre 1864 32.986 fl. 39 kr., stieg im Jahre 1866 auf 60.000 fl., sank aber sodann jährlich, so daß sie sich im Jahre 1870 mit 28.027 fl. 70 kr. und im Jahre 1871 mit 24.328 fl. bezifferte.

Hievon entfiel auf Krain im letztgedachten Jahre der Theilbetrag von 1241 fl. 43 kr.

Mit der k. k. Schulbücherverlags-Verwaltung in Wien steht der sogenannte katechetische oder Pfarrer Sautter'sche Verlag in Verbindung. Um den katholischen Geist zu wecken und namentlich in dieser Hinsicht auf die Jugend einzuwirken, stiftete der volkfreundliche Pfarrer von Fischamend P. Sigmund Sautter, Tiroler von Geburt, im Jahre 1696 den Betrag von 2000 fl., den er später noch um 650 fl. vermehrte, und überließ diese Stiftung dem Jesuiten-Collegium bei St. Anna in Wien mit der Bestimmung, daß von den Zinsen alljährlich ein Zehntel zum Capital geschlagen, die übrigen neun Zehntel aber zum Druck und Ankauf von katechetischen und Erbauungsschriften verwendet und diese Drucksachen zweimal des Jahres unter das christkatholische Volk ausgetheilt werden. Die Jesuiten sorgten angelegentlich für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftung, deren Capital fortwährend wuchs, und von deren Ertrag jährlich Tausende von katholischen Belehrungsbüchern in die Hände der Jugend und des Volkes gelangten.

Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde die sogenannte katechetische Bibliothek zu St. Anna dem k. k. Schulbücher-Verlage einverleibt, der zu-

gleich die Verpflichtung übernahm, die vom Stifter vorgesezten Endzwecke getreulich zu erfüllen und zur Beförderung der Christenlehre die hiezu geeigneten Werke forthin in Druck zu legen und den geistlichen Kinderlehrern und Pfarrern auszuhändigen. Mit Schluß des Jahres 1870 betrug das Stiftungscapital, dessen Verwaltung dormalen der k. k. n. ö. Statthalterei zusteht, 130.000 fl.

Von den Jahresinteressen dieser Stiftung wird der zehnte Theil zum Capital geschlagen; von dem Reste wird je ein Drittel den beiden niederösterreichischen Diöcesenbehörden zur stiftungsmäßigen Verwendung übergeben, das letzte Drittel aber in Gemäßheit des h. Ministerial-Erlasses vom 20. December 1851, Z. 2557, an die k. k. Schulbücherverlagsdirection unter dem Namen „katechetisches Drittel“ abgeführt, welches theils zur Herausgabe neuer katechetischer Schriften und Erbauungsbücher in den verschiedenen Landessprachen, theils zur unentgeltlichen Vertheilung solcher Werke, und in der jüngsten Zeit zur Betheilung der neu errichteten Schulbibliotheken verwendet wird.

Aus dem voranstehenden erhellt, in welchem innigen Zusammenhange der k. k. Schulbücher-Verlag mit dem österreichischen Schulwesen steht und welchen wichtigen Einfluß er auf die Förderung der Volksbildung hat. Schon durch ein ganzes Jahrhundert entfaltet er sein segensreiches, menschenfreundliches Wirken zum unberechenbaren

Wohle der Völker, deren geistige und materielle Interessen zu fördern er unablässig bestrebt ist, und rechtfertigt vollkommen die Erwartung, welche die erlauchte Gründerin an diese höchst wohlthätige Schöpfung knüpfte.

Um die hundertjährige Gründungsfeier des k. k. Schulbücher-Verlages in wahrhaft gedeihlicher Weise zu begehen, veranlaßt derselbe mit Genehmigung des h. Unterrichtsministeriums zwei wichtige Preisausreibungen, und zwar eine zur Verfassung eines Handbuchs der Erziehungs- und Unterrichtslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten; die andere aber zur Verfassung von „Sprach- und Lesebüchern“ als Lesebücher für die deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, serbo-kroatischen und romanischen Sprachunterricht in den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für jenes einzelne der genannten Sprachbücher von 300 fl. nebst dem Schriftstellerhonorare, das bei Uebergabe des preisgekrönten Werkes an den wiener Schulbücherverlag mit dem Verfasser vereinbart werden wird. Die Manuscripte sind bis

Ende December 1873 an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzusenden.

Laibach, am 26. Juni 1872.

k. k. Landeschulrath für Krain.

(267—2)

Nr. 41.

Edict.

Erledigung von Notarstellen.

Das hohe k. k. Justizministerium hat mit Erlaß vom 19. Mai 1872, Z. 11898, die Errichtung von Notarstellen in allen Gerichtsbezirken in Krain, wo solche bisher nicht systemisirt waren, zu bewilligen befunden.

Es wird sonach zur Besetzung von Notarstellen in den Gerichtshofsprengeln Laibach und Rudolfswerth, und zwar je eines Notarpostens mit dem Amtssitze an den Bezirksgerichtsorten zu Wippach, Laas, Senofetsch, Kronau, Tschernembl, Großplaszitz, Landstraß, Möttling, Seisenberg, Treffen und Ratschach, welche bisher nicht zur Besetzung gelangt sind, der neuerliche Concurs hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber um einen dieser Posten haben die mit den Ausweisen über ihre gesetzliche Befähigung und über die Kenntnis beider Landessprachen belegten Gesuche unter Anschluß der Qualifications-Tabellen im vorschristmäßigen Wege binnen 14 Tagen

nach der dritten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ hieran einzubringen.

Laibach, am 20. Juli 1872.

k. k. Notariatskammer für Krain.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 168.

(1691—1)

Nr. 4435.

Uebertragung
executiver Feilbietung.

Vom dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum Edicte vom 4. Jänner 1872, Z. 42, bekannt gemacht:

Es seien die mit Bescheid vom 4ten Jänner 1872, Z. 42, auf den 9. März, 10. April und 11. Mai l. J. angeordneten exec. Feilbietungstagfahrungen der dem Franz Antihar gehörigen Realität Einl.-Nr. 325 ad Sonnegg peto. 46 fl. 18 $\frac{1}{2}$ kr., respective der Kosten, c. s. c., auf den

10. August,
11. September und
12. October 1872,

jedesmal vormittags 9 Uhr hiergerichts, mit dem früheren Anhange übertragen worden.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 8. März 1872.

(1692—1)

Nr. 9330.

Executive
Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Anton Hafner als Vertreter seiner Gattin Ursula Hafner von Földnig die executive Feilbietung der dem Johann Sever von Wilmarsie gehörigen, gerichtl. auf 670 fl. geschätzten, im Grundbuche Kaltenbrunn sub Urb.-Nr. 114, Tom. I, Fol. 177 vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungstagfahrungen, und zwar die erste auf den

14. August,
die zweite auf den
14. September
und die dritte auf den
16. October 1872,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handen der Licitationscommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Laibach, am 7. Juni 1872.

(1685—1)

Nr. 897.

Executive
Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Hofstar von Kleinwurzen die exec. Versteigerung der der Ursula Jablar von Poverseje gehörigen, gerichtl. auf 4003 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Landstraß sub Urb.-Nr. 138 vorkommenden Realität wegen schuldigen 704 fl. 35 kr. sammt Anhang bewilligt und hiezu die Feilbietungstagfahrungen auf den

28. August 1872
vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei hiergerichts mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. k. k. Bezirksgericht Gurkfeld, am 20. Februar 1872.

(1669—1)

Nr. 1886.

Executive
Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Rudolf Endlicher in Laibach die exec. Feilbietung der dem Mathias Skerl von Hrusice gehörigen, gerichtl. auf 1120 fl. geschätzten Realität sub Urb.-Nr. 236/227 ad Grundbuche Herrschaft Radlitz bewilligt und hiezu drei Feilbietungstagfahrungen, und zwar die erste auf den

29. August,
die zweite auf den
28. September
und die dritte auf den
29. October 1872,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handen der Licitations-Commission zu erlegen hat,

so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. k. k. Bezirksgericht Laas, am 30ten April 1872.

(1694—1)

Nr. 7332.

Erinnerung
an Anton Sirnig, resp. dessen unbekanntem Erben.

Vom dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird dem unbekanntem wo befindlichen Anton Sirnig, respective dessen unbekanntem Erben erinnert:

Es habe wider dieselben Johann Sirnig von Untergamling durch Herrn Doctor Razlag die Klage de praes. 21ten April 1872, Nr. 7322, auf Anerkennung des Eigentumsrechtes auf die Realität Ref.-Nr. 259 ad Freudenthal und Gestattung der grundbüchlichen Besitzanschrift eingbracht, worüber die Tagfahrungen auf den

13. August 1872,
vormittags 9 Uhr hiergerichts, mit dem Anhange des § 29 a. G. O. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Bellagten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Advocaten Herrn Dr. A. Wlosche zum curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache für den Fall, daß die Bellagten nicht selbst erscheinen, oder einen anderen Sachwalter namhaft machen würden, gerichtsunordnungsmäßig durchgeführt werden wird. Laibach, am 2. Mai 1872.

(1625—1)

Nr. 2291.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Peter Pohr für sich und seine Ehegattin Elisabeth Pohr von Buchheim Nr. 12 gegen Mathias Pohr von dort wegen aus dem Urtheile vom 20. December 1871, Zahl 4417, schuldigen 41 fl. 80 kr. ö. W. o. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Grimsic sub Urb.-Nr. 14 und Herrschaft Beltes sub Auszug-Nr. 349 vorkommenden Realitäten im gerichtl. erhobenen Schätzungswert von 650 und 436 fl. ö. W. gewilligt und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagfahrungen auf den

17. August,
17. September und
18. October 1872,
jedesmal vormittags um 9 Uhr hierge-

richts, mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 18. Juni 1872.

(1693—1)

Nr. 10457.

Dritte exec. Feilbietung.

Im Nachhange zu dem Edicte vom 4. März 1872, Z. 4105, in der Executionsache der k. k. Finanzprocuratur in Laibach nom. Aerars gegen Georg Madl von Obergamling wird bekannt gemacht, daß die erste und zweite Realfeilbietungstagfahrungen am 15. Juni und 17. Juli d. J. für abgehalten erklärt worden sind, und daß es bei der dritten Tagfahrungen am 17. August d. J.

zu verbleiben hat.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 14. Juni 1872.

(1675—1)

Nr. 5024.

Executive
Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Doctor Josef Kofina hier die exec. Versteigerung der dem Johann Korafina aus Wrußniz gehörigen, gerichtl. auf 816 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Rupertshof sub Urb.-Nr. 30 vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungstagfahrungen, und zwar die erste auf den

19. August,
die zweite auf den
20. September
und die dritte auf den
18. October 1872,

jedesmal vormittags von 11 bis 12 Uhr, am Orte der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Rudolfswerth, am 11. Juni 1872.